

Frauenfeld, 31. März 2026

Entscheid Nr. 17

BOA/PG Nr. 2025.08-012

Politische Gemeinde Kesswil Gewässerraumlinienplan Underbach

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Kesswil am 20. August 2024 erlassene Gewässerraumlinienplan Underbach wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Kesswil, Hafenstrasse 1, 8593 Kesswil, unter Beilage der Dossiers zum Gewässerraumlinienplan Underbach, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Politische Gemeinde Uttwil, Zentrumsplatz 2, 8592 Uttwil
 - Wälli AG Ingenieure, Heiligkreuzstrasse 5, 9008 St. Gallen
 - Schweizerische Bundesbahnen SBB AG, Immobilien – Grundstücksmanagement, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zum Gewässerraumlinienplan Underbach, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

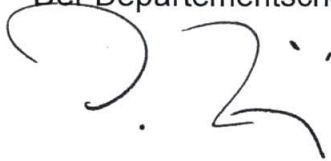
1. Mit Schreiben vom 26. August 2025 ersucht die Politische Gemeinde Kesswil um Genehmigung des Gewässerraumlinienplans Underbach. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gewässerraumlinienplan Underbach keine Rekurse hängig. Der Gewässerraumlinienplan wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 6. Oktober 2022 vorgeprüft.

2/2

2. Der zur Genehmigung eingereichte Gewässerraumlinsenplan Underbach betrifft das gleichnamige Fliessgewässer, das grösstenteils entlang der Grenze zwischen den Gemeinden Kesswil und Uttwil verläuft. Mit diesem Gewässerraumlinsenplan wird der Gewässerraum für den Underbach gestützt auf Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) grundeigentümerverbindlich festgelegt. Da der Underbach ein sogenanntes Grenzgewässer ist, wurde die Festlegung des Gewässerraums gestützt auf § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11) inhaltlich und zeitlich mit der Nachbargemeinde Uttwil abgestimmt. Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt. Die generelle Prüfung ergibt, dass der Gewässerraumlinsenplan Underbach sachgerecht und zweckmässig ist. Er erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass nach der Inkraftsetzung des Gewässerraumlinsenplans durch die Gemeinde Kesswil die entsprechenden Geodaten über die zuständige Datensammelstelle an das Amt für Geoinformation zu liefern sind.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

31. MRZ. 2026